

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur 13.
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 40
„Westerndorfer + Simsilze“, Gemeinde Stephanskirchen, Landkreis
Rosenheim

05. Juni 2017

Auftraggeber:

WÜSTINGER RICKERT
Architekten und Stadtplaner PartGmbH
Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie
und Naturschutzfachplanung

Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
3	Beschreibung des Vorhabens	5
4	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a).....	5
5	Datengrundlagen.....	8
6	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten	8
6.1	Säugetiere	8
6.1.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	8
6.1.2	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
6.2	Vögel	10
6.2.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	10
6.2.2	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	10
6.3	Sonstige prüfungsrelevante Arten	10
7	Zusammenfassung.....	11
8	Literatur	12
9	Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für die TK-Blätter 8139 (Stephanskirchen) und 8138 (Rosenheim)	13
10	Anhang 2: Fotodokumentation.....	20

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet).....	4
Abbildung 2:	Lage des Untersuchungsgebietes (gelb umrandet) sowie der Biotopkartierung (orange schraffiert). (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).....	5
Abbildung 3:	Blick auf die Schneidermühlstraße. Links ist die Hainbuchen-Hecke zu sehen und im Hintergrund das Leiten-Wäldchen. Im rechten Bildrand beginnt das bachbegleitende Gehölz. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018).....	20
Abbildung 4:	Blick auf die beiden Bachläufe. Im Hintergrund ist die Umgehungsstraße zu sehen. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018).....	20
Abbildung 5:	Gehölz an der Südgrenze, welches sehr wahrscheinlich gerodet wird. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)	21
Abbildung 6:	Am Westrand wurden bereits Fällungen durchgeführt. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)	21
Abbildung 7:	Fischteich im Kleingarten. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)	22
Abbildung 8:	Blick nach Nordosten auf das Plangebiet. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018).....	22
Abbildung 9:	Blick auf den sehr lichten Leitenhang-Wald.	23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die 13. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 40 „Westerndorfer + Simsfilze“ der Gemeinde Stephanskirchen, Landkreis Rosenheim. Im Folgenden wird abgeschätzt, ob durch die geplante Bebauung sowie möglicherweise notwendige Baumfällungen, sowie durch den späteren Betrieb mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.¹

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Bebauungsplan-Gebiet liegt etwa 1,0 km südöstlich des Ortszentrums von Stephanskirchen Schloßberg. Es befindet sich am unteren Ende der Hangkante zwischen Hauptort und den Bereichen entlang des Inns. Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 2928/77 (Neumühlweg), 2963 (Wäschebach), 3624/1 (Schneidermühlstraße), 2960/5 sowie die gesamten Fl.Nrn. 2954, 2955, 2959, 2960/2, 2964, 2964/1, 2964/2 und 2964/3. Sämtliche Flurnummern befinden sich in der Gemarkung Stephanskirchen. Der Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans befindet sich auf Teilflächen der Flnrn. 2954 und 2955. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 1,0 ha.

Der im Rahmen der Relevanzprüfung untersuchte Bereich ist ca. 3 000 m² groß (s. Abb. 2). Im restlichen Geltungsbereich (östlich des Untersuchungsgebietes) sind keine Eingriffe vorgesehen.

Der Untersuchungsbereich besteht aus einer ca. 1 000 m² große Rasenfläche im Zentrum des Plangebietes. Am östlichen Rand der Rasenfläche steht eine schmale Hainbuchen-Hecke (*Carpinus betulus*). Die Rasen-Fläche geht im Nord-Osten in zwei Kleingärten über. Im westlichen Garten befinden sich ein kleiner Fisch-Teich sowie ein Gartenhäuschen. Nach Norden und Westen wird die Rasenfläche von einem schmalen Leitenhang abgegrenzt, der mit Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) bestanden ist. Es gibt keine Strauchschicht. In der Krautschicht dominierte zum Zeitpunkt der Erst-Begehung (10.04.2018) Bärlauch (*Allium ursinum*). Der Leitenhang gehört zum Biotop Nr. 8138-0109-002 „Zwei Bachschluchten Süd-Westerndorf“. Er ist nicht gesetzlich geschützt.

Im Südwesten geht die Rasenfläche in einen geschotterten Parkplatz über. Dieser wird nach Südwesten zur Mühlstraße von einem schmalen Gehölzsaum abgegrenzt. Am westlichen Rand des Plangebietes steht als einziger älterer Baum eine Eiche (*Quercus robur*) mit Stammdurchmesser von ca. 50 cm. Scheinbar wurden hier im Winter/Frühjahr 2018 einige Fällungen durchgeführt. Im Nordwesten und Südwesten verläuft die geteerte Mühlstraße als Plangebiets-Grenze.

Im Nordosten wird das Plangebiet von der Umgehungsstraße (Miesbacherstr.) abgegrenzt, die dort auf einer Brücke verläuft. Die im Osten an die Rasenfläche angrenzende Schneidermühlstraße ist geschottert. Daran schließt sich östlich ein Bach mit zwei Läufen (jeweils ca. 1 m breit an). Der Bach verläuft naturnah (in Mäandern) und wird von standorttypischen bachbegleitenden Gehölzen (z. B. Weiden, Eschen) umstanden. Der Bachlauf nicht biotopkartiert und gehört gemäß TK zum östlich angrenzenden Gewerbegebiet.

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Voralpines Moor- und Hügelland“ (Nr. D66 nach Ssymank in FIS-Natur) sowie im Florengebiet Moränengürtel (M) (gemäß LfU 2003) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 8138 (Rosenheim), ca. 600 m östlich beginnt das TK-Blatt 8139 (Stephanskirchen).

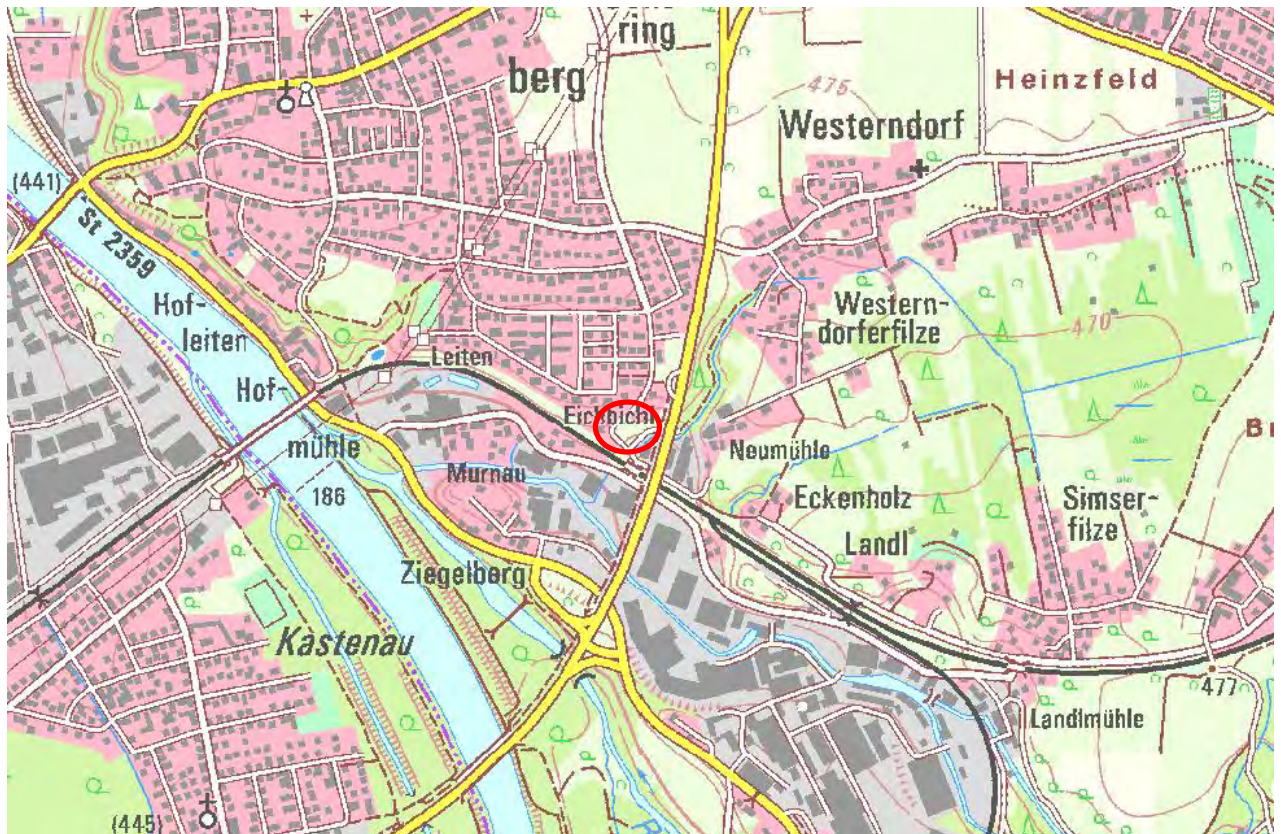


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet)

3 Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant, am südlichen Rand des Plangebietes an der Mühlstraße für eine ortsansässige Firma ein Ausstellungsgebäude zu errichten. Dafür muss ggf. der dünne Gehölzstreifen im Süden entfernt werden. Der restliche Baumbestand auf dem Leitenhang sowie entlang des Baches wird erhalten.

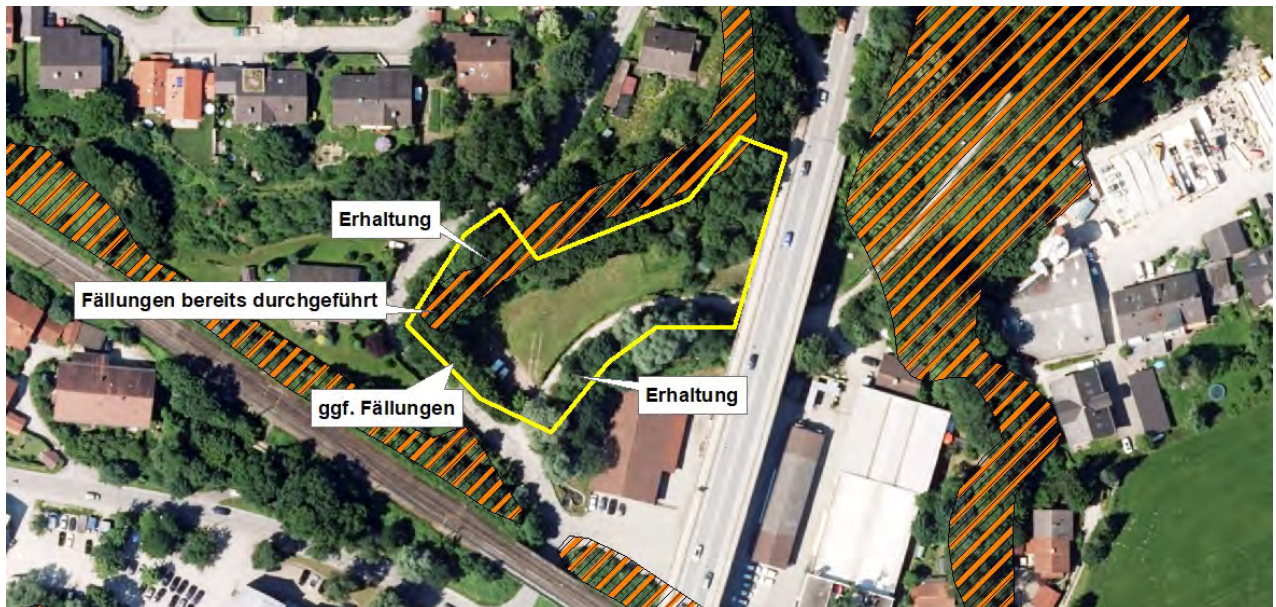


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes (gelb umrandet) sowie der Biotopkartierung (orange schraffiert). (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).

4 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* der Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang **1 fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestanderfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Art empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2011)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

5 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2016): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ca. 1,0 km Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 10.04.2018

6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

6.1 Säugetiere

6.1.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es einige Fledermausnachweise im Umkreis des Plangebietes:

- Ca. 770 m nordwestlich des Plangebietes wurden an einem Gebäude 2006 und 2014 jeweils fünf unbestimmte Fledermäuse nachgewiesen.
- Ca. 800 östlich wurde 2011 an einem Gebäude eine unbestimmte Fledermaus nachgewiesen.
- Ca. 950 m nordwestlich des Plangebietes wurde 1995 am Schlossberg eine Rauhhaut- und eine Wasserfledermaus festgestellt.
- Ca. 1 km nordwestlich wurde 1991 am Schlossberg eine unbestimmte Fledermaus nachgewiesen.
- Ca. 1 km nordwestlich wurden an einem Einfamilienhaus am Schlossberg in den Jahren 1995, 2006 und 2013 unbestimmte Fledermäuse, 1986 30 Tiere der Gattung *Pipistrellus* und 1998 sowie 2002 Zwergfledermäuse nachgewiesen.
- Ca. 1 km südwestlich wurde 1996 in der Kastenauerstraße eine Kleine Bartfledermaus nachgewiesen.
- Ca. 560 m nordwestlich wurden 2006 an einem Gebäude am Schlossberg fünf unbestimmte Fledermäuse nachgewiesen.
- Ca. 660 m westlich wurden am Inn in der Kastenau im Jahr 2010 jagende Fledermäuse der folgenden Arten nachgewiesen: Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhhaut- oder Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii/nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Zudem gab es folgende Nachweise des Bibers (*Castor fiber*):

- Ca. 400 m südwestlich wurde 2009 an der Innmündung der Rohrdorfer Achen ein Biber nachgewiesen.
- Ca. 750 m südwestlich wurde 2009 am Moosbach nördlich der Staustufe Rosenheim ein Biber festgestellt.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate im Eingriffsbereich

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugsbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder -spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können zum einen denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich zudem häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern. Die Fortpflanzungsstätten und Sommer-Ruhestätten werden unter der Bezeichnung „Sommerquartiere“ zusammengefasst.

Im Plangebiet wurden keine potentiellen Fledermausquartiere identifiziert, da der Baumbestand größtenteils zu jung ist um entsprechende Höhlungen aufzuweisen. Die ältere Eiche an der Westgrenze ist sehr vital und bietet ebenfalls keine geeigneten Quartier-Möglichkeiten. Auch an dem kleinen Gartenhaus sind keine geeigneten Quartiermöglichkeiten vorhanden.

Im Plangebiet oder dem angrenzenden Bachlauf befinden sich keine geeigneten Habitate für die Anlage eines Biberbaus.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland, an Gewässern oder auch in Siedlungen. Über dem Rasen und entlang der Gehölze suchen sehr wahrscheinlich regelmäßig Fledermäuse (z. B. Fransen-, Rauhhaut-, Kleine Bartfledermaus) nach Nahrung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Biber das Plangebiet durchwandern oder gelegentlich dort Nahrung suchen. Hinweise wie Fraß- oder Schleifspuren wurden jedoch nicht gesichtet.

6.1.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Fledermaus-Quartiere vorhanden sind, schließen wir einen Verstoß gegen das Tötungsverbot im Hinblick auf diese Arten-Gruppe auf.

Da in den Bachbereich nicht eingegriffen werden soll, schließen wir einen Verstoß gegen das Tötungsverbot auch im Hinblick auf Biber aus.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Fledermaus-Quartiere vorhanden sind, schließen wir einen Verstoß gegen das Störungsverbot im Hinblick auf diese Arten-Gruppe auf. Eine Störung von möglicherweise im Umfeld lebenden Tieren (z. B. östlich angrenzende Brücke) schließen wir aufgrund der relativ geringen Dimension des geplanten Bauwerks aus.

Da in den Bachbereich nicht eingegriffen werden soll, schließen wir einen Verstoß gegen das Störungsverbot auch im Hinblick auf Biber aus.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Fledermaus-Quartiere vorhanden sind, schließen wir einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Hinblick auf diese Arten-Gruppe auf. Ebenso schließen wir eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate von Fledermäusen aus, da das Plangebiet größtenteils weiterhin zur Nahrungssuche zur Verfügung steht.

Da in den Bachbereich nicht eingegriffen werden soll, schließen wir einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot auch im Hinblick auf Biber aus.

6.2 Vögel

6.2.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Keine.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Im Plangebiet vermuten wir aus folgenden Gründen keine prüfungsrelevanten Vogelarten: der junge Baumbestand bietet keine Höhlen für höhlenbrütende Vogelarten, wie Spechte, Feldsperling, Trauerschnäpper oder Gartenrotschwanz. Bei der Erst-Begehung Mitte April konnte kein Nachweis (auch nicht Buntspecht - *Dendrocopos major*) erbracht werden. In dem Wäldchen am Leitenhang fehlt die Strauchschicht und das Gehölz entlang des Baches ist relativ verinselt und durch die umgebenden Straßen gestört, so dass wir typische Gebüschbrüter wie Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*) oder Kuckuck (*Cuculus canorus*) dort nicht vermuten. Bruten von größeren Vögeln wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Kolkrabe (*Corvus corax*) oder Waldohreule (*Asio otus*) schließen wir ebenfalls aus, da die Gehölzbestände insgesamt zu licht und verinselt sind und die Bäume keine geeigneten Nistmöglichkeiten bieten.

Dennoch stellen die Gehölzbestände sehr wahrscheinlich für häufigere Vogelarten ein wertvolles Brut- und Nahrungshabitat dar. Wir empfehlen daher die Erhaltung des Leiten-Wäldchens sowie des naturnahen Bachlaufs mit seinem begleitenden Gehölzbestand.

6.2.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Vögeln kann ausgeschlossen werden, da sich in den Eingriffsbereichen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden und in die Gehölzbestände größtenteils ohnehin nicht eingegriffen wird.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung von Vögeln kann ausgeschlossen werden, da sich in den Eingriffsbereichen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden und in die Gehölzbestände größtenteils ohnehin nicht eingegriffen wird.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Schädigung von Vögeln kann ausgeschlossen werden, da sich in den Eingriffsbereichen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden und in die Gehölzbestände größtenteils ohnehin nicht eingegriffen wird.

Wir empfehlen, das neue Gebäude ohne größere, stark reflektierende Glasflächen zu planen, um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren.

6.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Vorkommen sonstiger prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten schließen wir im Plangebiet aus. Es gibt dort für Reptilien keine Sonnen- und Eiablageplätze, auch Jagdhabitats fehlen. Der Bach sowie der Fischteich stellen für prüfungsrelevante Amphibien-Arten keine geeigneten Laichgewässer dar. Der Bach ist zudem stark verschattet, so dass auch Libellen dort ausgeschlossen werden können. Die Rasenfläche bietet für seltene Schmetterlingsarten kein Habitat. Mögliche Weichtier-Vorkommen im Bereich des

Baches sind von der Planung nicht betroffen, da in den Bachbereich nicht eingegriffen wird. Ebenso gibt es im Plangebiet keine geeigneten Standortbedingungen für prüfungsrelevante oder andere seltene Pflanzenarten.

7 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die 13. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 40 „Westerndorfer + Simsfilze“, Gemeinde Stephanskirchen, Landkreis Rosenheim. Im Folgenden wird abgeschätzt, ob durch die geplante Bebauung sowie möglicherweise notwendige Baumfällungen und durch den späteren Betrieb mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.

Ergebnis der vorliegenden Relevanzprüfung ist, dass eine Beeinträchtigung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzen-Arten durch die Planung ausgeschlossen werden kann.

Dennoch stellen die Gehölzbestände sehr wahrscheinlich für häufigere Vogelarten ein wertvolles Brut- und Nahrungshabitat dar. Auch ist davon auszugehen, dass Fledermäuse das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen, wenn es auch sehr wahrscheinlich kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Wir empfehlen daher die Erhaltung des Leiten-Wäldchens sowie des naturnahen Bachlaufs mit seinem begleitenden Gehölzbestand.

Bei einer Fällung der südlichen sehr lichten Gehölzreihe sowie dem Bau eines Gebäudes im Bereich der Rasenfläche sehen wir aber keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gegeben. Wir empfehlen aber bei der Planung des Gebäudes die Gefahr von Vogelschlag durch größere, stark reflektierende Glasflächen zu berücksichtigen.

8 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2003): Regionalisierte Florenliste Bayerns mit Gefährdungseinstufungen,
http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/pflanzen/florenliste.pdf
(abgerufen am 01.04.2017)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP),
www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8037&typ=tkblatt
(abgerufen am 11.11.2017).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen; www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf (abgerufen am 11.11.2017)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): <http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on>
(abgerufen am 07.11.2017).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

9 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für die TK-Blätter 8139 (Stephanskirchen) und 8138 (Rosenheim)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potentiell Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

Säugetiere

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	X	<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	0	X
0	X	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	X
0	X	<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	0	X
0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	X
0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0
0	X	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus		1		0	X
0	0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0
0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u	0	X
0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	X
0	0	<i>Myotis emerginatus</i>	Wimperfledermaus	2	2	u	0	0
0	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	0	0
0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	X
0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	0	X
0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	0	X
0	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D		g	0	X
0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		u	0	X
0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	X
0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	g	0	X
0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	u	0	X
0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	0	X
0	0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	s	0	0
0	0	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	1	1	s	0	0
0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	?	0	X

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		V	B:u	0	0
0	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g R:g	0	X
0	0	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3	V	3	B:s	0	0
0	0	<i>Acrocephalus</i>	Schilfrohrsänger		V		B:s	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
		<i>schoenobaenus</i>							
0	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				B:g	0	0
0	0	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	3	B:g	0	0
0	X	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		V	B:s	0	X
0	0	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	V	B:s	0	0
0	0	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Anser anser</i>	Graugans				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	1	B:u	0	0
0	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	2	B:s	0	0
0	0	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		V	B:g W:g	0	X
0	0	<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	R	R	R	B:u	0	0
0	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				B:u	0	0
0	0	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	nicht bewertet			B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Bubo bubo</i>	Uhu				B:s	0	0
0	0	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	V	2	B:s	0	0
0	0	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		1	B:s	0	0
0	0	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	nicht bewertet			S:g W:g	0	0
0	0	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	0	R:g	0	0
0	0	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3		B:u R:u	0	0
0	0	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch				B:g R:?	0	0
0	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				B:g	0	0
0	0	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe				B:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	2	0	W:g	0	0
0	0	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		V	B:s	0	0
0	0	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				B:s	0	0
0	0	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				B:g	0	0
0	0	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				B:g W:g	0	0
0	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	2	B:s	0	0
0	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V	3	B:u	0	0
0	0	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	V	B:u	0	0
0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:u	0	0
0	0	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	3	1	B:s	0	0
0	0	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				B:g	0	0
0	0	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		B:g	0	0
0	0	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g	0	0
0	0	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	1	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		B:u	0	0
0	0	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		1	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	V	B:u	0	0
0	0	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1	1	B:s	0	0
0	0	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	1	B:s W:?	0	0
0	0	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe				B:g W:g	0	0
0	0	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				B:g W:g	0	0
0	0	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	1	B:s R:s	0	0
0	0	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl				B:u	0	0
0	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		V		B:g	0	0
0	0	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		2		B:u W:g	0	0
0	0	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan				B:g R:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		V	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				B:u	0	0
0	0	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	1	B:s R:s W:u	0	0
0	0	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	1	R	B:s	0	0
0	0	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	2	B:s	0	0
0	0	<i>Pemis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				B:u W:g	0	0
0	0	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger				B:g	0	0
0	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	3	B:s	0	0
0	0	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				B:u	0	0
0	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		2	B:u W:g	0	0
0	0	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	1	1	B:s	0	0
0	0	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	3	B:g W:g	0	0
0	0	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3	1	B:s	0	0
0	0	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V	V		B:g	0	0
0	0	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V		B:g	0	0
0	0	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig				W:g R:g B:g	0	0
0	0	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	3	B:s	0	0
0	0	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3	2	B:g	0	0
0	0	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				B:g	0	0
0	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3			B:?	0	0
0	0	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	nicht bewertet			R:g	0	0
0	0	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		R	B:? R:g	0	0
0	0	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	V	1	B:s	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	nicht bewertet			R:g	0	0
0	0	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2	B:s R:u	0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	N/J
0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	g	0	0

Libellen

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	2	u	0	0
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	2	s	0	0

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Wiesenknopfameisenbläuling	V	V	V	u	0	0
0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	2	u	0	0

Weichtiere

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
N W	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u	0	0
0	0	<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste			EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	M	
0	0	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	2	u
0	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	3	u
0	0	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	2	u
0	0	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	2	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet

(ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 1 km Entfernung

PO = Potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

E = Die Art reagiert „empfindlich“ auf das Vorhaben, d. h. es wird voraussichtlich gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen.

Rote Liste

B = Bayern (2003; für Tagfalter und Vögel 2016)

D = Deutschland (Schmetterlinge 2011, Brutvögel 2007, Pflanzen 1996, sonstige Arten 1998/2009 gemäß LfU)

kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016

Regionale Rote Liste Naturraum M = Moränengürtel für Pflanzen (Botanischer Informationsknoten Bayern 2015)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

? unbekannt

II kein regelmäßiger Brutvogel

- kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2011)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

D = Durchzügler

S = Sommervorkommen

W = Wintervorkommen

Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

10 Anhang 2: Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf die Schneidmühlstraße. Links ist die Hainbuchen-Hecke zu sehen und im Hintergrund das Leiten-Wäldchen. Im rechten Bildrand beginnt das bachbegleitende Gehölz. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)



Abbildung 4: Blick auf die beiden Bachläufe. Im Hintergrund ist die Umgehungsstraße zu sehen. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)



Abbildung 6: Am Westrand wurden bereits Fällungen durchgeführt. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)



Abbildung 5: Gehölz an der Südgrenze, welches sehr wahrscheinlich gerodet wird. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)



Abbildung 8: Blick nach Nordosten auf das Plangebiet. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)



Abbildung 7: Fischteich im Kleingarten. (Foto: Julia Steil, 10.04.2018)



Abbildung 9: Blick auf den sehr lichten Leitenhang-Wald.